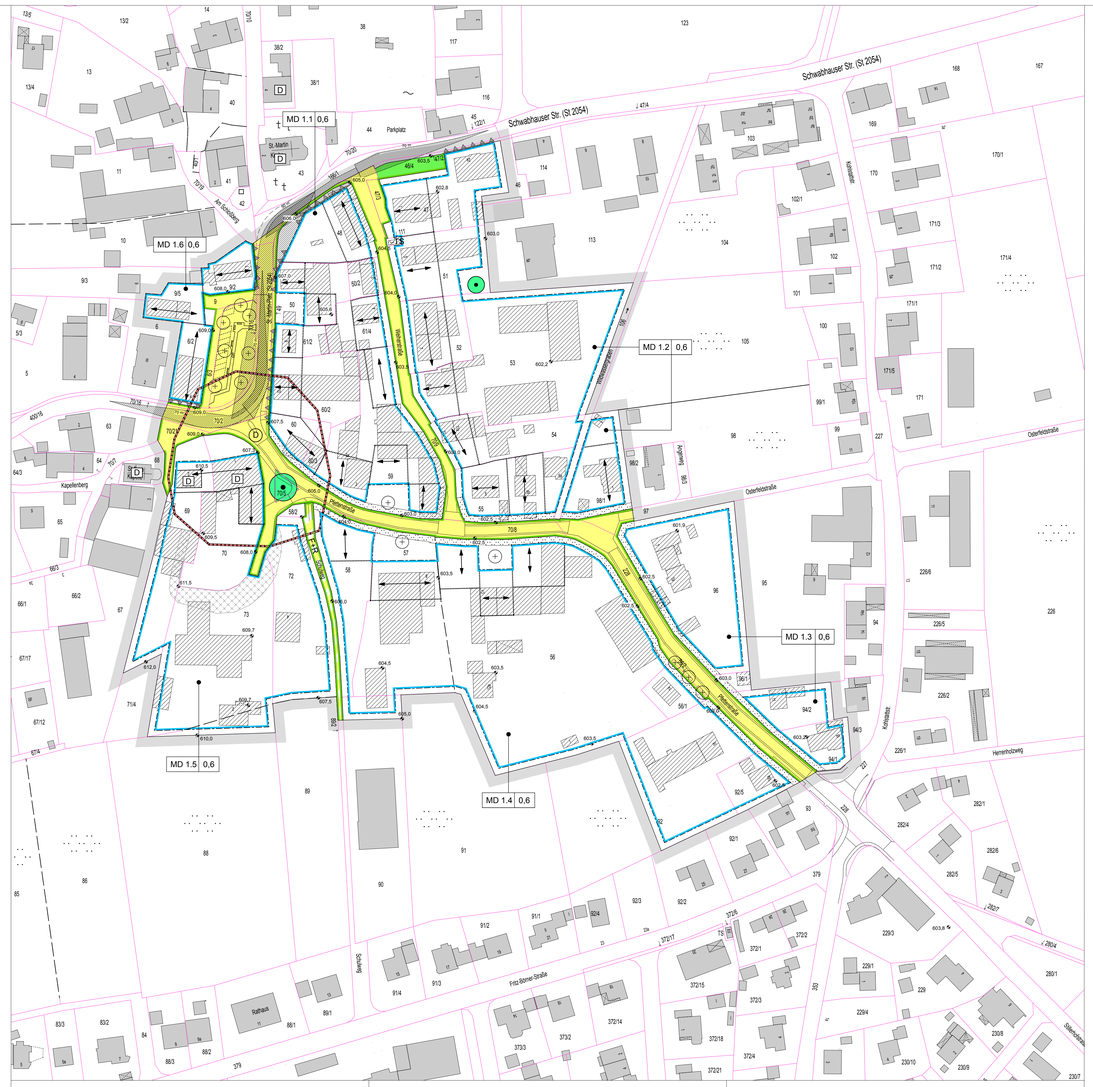

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund

- des § 2 Abs.1 und der §§ 8 bis 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),

jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als

den Bebauungsplan Nr. 1 mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet

„St.-Martin-Platz / Schwabhauser Straße / Weiherstraße / Pfettenstraße / Osterfeldstraße und Kohlstattstraße"

als Satzung :

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 z.B. MD 1.1 — Dorfgebiet (Teilgebiet)

3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,6 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

4 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

5 GESTALTUNG

5.1 Firstrichtung

5.2 Abgrenzung Bereiche mit unterschiedlicher Firstrichtung

6 VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 Straßenverkehrsfläche

6.2 Str. Straßenbegrenzungslinie

6.3 F+R Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

7 GRÜNORDNUNG

7.1 öffentliche Grünfläche

7.2 Fläche zu begrünen und zu bepflanzen

7.3 Baum zu erhalten

8 SONSTIGES

8.1 Maßnahmen zum Schallschutz gemäß Ziffer D 12 a)

8.2 Maßnahmen zum Schallschutz gemäß Ziffer D 12 b)

B. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

(D) Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal)

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

z.B. 15 bestehende Gebäude mit Hausnummer

Grundstücksgrenze

z.B. 115 / 3 Flurstücksnummer

z.B. 603,5 Höhenbezugspunkt in m ü. NN

vorgeschlagener Standort für Stellplätze

vorgeschlagener Standort für Bäume

Sichtfeld nach RASt 06

TS Trafostation

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Dorfgebiet MD mit den Teilgebieten MD 1.1, MD 1.2, MD 1.3, MD 1.4, MD 1.5 und MD 1.6.

a) Im Dorfgebiet MD sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
Tankstellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO)
Vergnügungsstätten (§ 5 Abs. 3 BauNVO)

b) Im gesamten Planungsgebiet sind offene Lagerflächen z.B. Hochregallager oder Container ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Lagerflächen, die für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind.

2 Maß der baulichen Nutzung

a) Auf Grundstücken, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 400m².

b) Im gesamten Planungsgebiet beträgt die maximal zulässige Wandhöhe 7 m. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1,5 m innerhalb der Gebäudegrundfläche kann eine Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um maximal 0,5 m auf 7,5 m ausnahmsweise zugelassen werden. Für landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie gewerblich genutzte Werkstatt- und Lagerhallen mit einer Grundfläche von mindestens 200 m² wird eine Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um maximal 1,5 m auf 8,5 m zugelassen.

c) Im Dorfgebiet MD beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 13,5 m.

d) Die maximal zulässige Wandhöhe und die maximal zulässige Firsthöhe werden in Metern über Geländе festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut an der Traufseite. Unterer Bezugspunkt ist der in senkrechter Linie unter dem oberen Bezugspunkt liegende Schnittpunkt der Wand mit der fertigen Geländeoberkante.

e) Bestehende Gebäude sind von den Festsetzungen Nr. 2 b), 2 c) und 2 d) ausgenommen, sofern ihre Wand- oder Firsthöhe oder die Zahl der Vollgeschosse nicht durch Umbaumaßnahmen verändert wird.

3 Höhenlage

In den Baugebieten sind zur Herstellung einer ebenen Geländeoberfläche auf dem Baugrundstück Aufschüttungen bis +0,5 m und Abgrabungen bis -1,0 m zulässig, bezogen auf das Niveau des bestehenden Geländes. Ausgeschlossen sind Geländeveränderungen zur Freilegung der Fassaden von Untergeschossen.

Abweichend davon sind auf den Grundstücken an der Ostseite der Pfettenstraße südlich der Osterfeldstraße Aufschüttungen bis auf Straßenniveau der angrenzenden Pfettenstraße zulässig.

4 Abstandsflächen

Es gilt die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Penzing in der jeweils gültigen Fassung.
Abweichend davon beträgt im Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 58 entlang der Baugrenze zur Pfettenstraße die Tiefe der Abstandsfläche 0,7 H.

5 Baugrenzen

a) Baugrenzen, die nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, dürfen für die Errichtung von Balkonen, Terrassen und Wintergärten um maximal 2,0 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie sowie mindestens 2,0 m zu den Kronentraufbereichen, der als zu erhaltend festgesetzten Bäume, einzuhalten ist.

b) Nutzungsänderungen und Umbauten bestehender Gebäude, die teilweise innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen, sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Bei vollständigem Abbruch eines Bestandsgebäudes ist ein Neubau ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

6 Bauweise

Die maximal zulässige Gesamtlänge für Hausgruppen im Sinne des § 22 BauNVO, also mehr als zwei auf unterschiedlichen Grundstücken aneinandergebaute Häuser, beträgt 25 m.

7 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Zufahrten

a) Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Penzing in der jeweils gültigen Fassung.

b) Oberirdische Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

c) Nebenanlagen, Garagen und überdachte Tiefgaragenzufahrten müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, auch wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen.

8 Äußere Gestaltung der Baukörper

Aneinander gebaute Hauptgebäude sind profilgleich und mit einer einheitlichen Dachform, Deckung und Neigung auszuführen.

Bei einem Höhenunterschied von mehr als 1,0 m innerhalb der Gebäudegrundfläche von Hangober- zu Hangunterseite kann von einem profilgleichen Bau ausnahmsweise abgesehen werden.

Von einem profilgleichen Bau kann ebenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn bei aneinandergebauten Bestandsgebäuden nur eines der beiden Bestandsgebäude beseitigt und durch einen Neubau ersetzt wird.

9 Dächer

a) Für die Hauptgebäude sind ausschließlich symmetrische Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise sind für Anbauten, die in ihrem Bauvolumen dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet sind, auch Pultdächer zulässig. Hierbei muss der First zum Hauptgebäude orientiert sein.

b) Für freistehende Garagen und Carports mit einer Grundfläche von mehr als 50m² und sonstige Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 75 m³ sind ausschließlich Satteldächer zulässig.

c) Für die Satteldächer ist eine Dachneigung von 20° - 50° zulässig.

d) Eine Abweichung von der im Plan festgesetzten Firstrichtung ist bis zu einem Winkel von 15° zulässig. Die festgesetzte Firstrichtung gilt nicht für Garagen und Nebengebäude. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Firstrichtung können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

e) An den straßenzugewandten Gebäudeseiten sind Dacheinschnitte unzulässig.

f) Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

g) Die Summe der Gaubenbreiten darf ein Drittel der Traufl änge nicht überschreiten. In die Traufl änge darf maximal 1,0 m Dachüberstand beidseits eingerechnet werden.

h) Die Breite der Dachgauben darf 2,0 m je Gaube nicht überschreiten. Die Obekante des Gaubendachs muss mindestens 1,0 m unterhalb der Firsthöhe liegen. Von den seitlichen Außenkanten der Dachfläche ist ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten.

i) Liegt im Dachraum mehr als ein Geschoss, sind Dachgauben ausschließlich im unteren Dachgeschoss zulässig. Je Dachgeschoss sind einheitlich Dachgauben oder Dachliegefenster zu verwenden.

j) Dachliegefenster müssen sich in ihrem Flächenanteil der jeweiligen Dachfläche unterordnen. Sie müssen zu den Außenkanten der Dachflächen (Giebel, First, Traufe, Kehle und Grat) einen Abstand von mindestens 1,0 m halten.

k) Für die Eindeckung der Dächer sind ausschließlich Dachziegel oder Dachsteine in naturroter bis brauner Farbe sowie in Anthrazit zulässig.

10 Bestandsschutz

Bei Umbauten bestehender Gebäude oder deren Erweiterung können folgende Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden, wenn bereits im Bestand Abweichungen von den betroffenen Festsetzungen vorhanden sind und wenn dadurch die weitere Nutzung des bestehenden Gebäudes oder eine einheitliche Gestaltung des bestehenden Gebäudes und des Erweiterungsbaus ermöglicht wird:

Ziff. 3 (Aufschüttungen und Abgrabungen)
Ziff. 8 (Gestaltung der Baukörper)
Ziff. 9 (Dachgestaltung)

11 Einfriedungen

Es sind straßenbegleitend nur offene Einfriedungen oder Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer Höhe von bis zu 1,3 m zulässig.

Im Bereich der eingezeichneten Sichtfelder sind Einfriedungen und Bepflanzung nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.

12 Immissionsschutz

a) Schützenswerte Räume (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) an den mit Planzeichen Nr. 8.1 gekennzeichneten Baugrenzen entlang der Staatsstraße St 2054 (Schwabhauser Straße, St.-Martin-Platz) sind im Falle eines Umbaus bestehender Gebäude oder eines Neubaus nach der verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite hin zu orientieren. Diese Festsetzung bezieht sich auf straßenzugewandte Fassaden, die bis zu einem Abstand von 5 m von der Straßenbegrenzungslinie der St 2054 abrücken.

Schützenswerte Räume an der verkehrslärmzugewandten Seite können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Außenbauteile dieser Räume ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß gemäß Kapitel 7 der DIN 4109-1 2018-01 aufweisen. Der maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden entlang der Staatsstraße St2054 entspricht Lärmpegelbereich IV nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 2018-01.

Darüber hinaus sind an den mit Planzeichen Nr. 8.1 gekennzeichneten Baugrenzen ausnahmsweise zulässige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen müssen beim Nachweis des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile mit berücksichtigt werden.

b) Auf den mit Planzeichen Nr. 8.2 gekennzeichneten Flächen auf Fl.-Nr. 72, Fl.-Nr. 73 und Fl.-Nr. 69 sind öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen an den der Flurnummer 70 zugewandten Fassaden nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch Schallschutzkonstruktionen bzw. nach DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (Schallschutzerker, verglaste Loggien und oder verglaste Balkone o.Ä.) gewährleistet wird, dass vor diesen Fenstern ein Beurteilungspegel durch Anlagenlärm des angrenzenden Parkplatzes von 60/45 dB(A) Tag/Nacht einschließlich der Berücksichtigung des sog. Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm) nicht überschritten wird.

Die Mindesttiefe der Vorräume muss mehr als 0,5 m betragen. Die Schallschutzvorbauten selber dürfen keine schutzbedürftigen Räume i. S. der DIN 4109 sein. Sollten Vorbauten mit einer Mindesttiefe von mehr als 0,5 m in begründeten Fällen nicht möglich sein, können auch Prallscheiben vor den Fenstern angebracht werden.

13 Grünordnung

a) Die Bepflanzung der Freiflächen der Baugrundstücke ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu erhalten und herzustellen.

b) Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.

c) Die im Plan festgesetzten „Flächen zu begrünen und zu bepflanzen" sind als offene Grasflächen oder mit Stauden und flachwachsenden Bodendeckern zu gestalten. Zusätzlich sind Einzelsträucher und Bäume zulässig.

d) Für Baum- und Strauchpflanzungen sind vorwiegend standortgerechte heimische Arten zu verwenden.

e) Zufahrten und offene Stellplätze sind wasserdurchlässig vorzusehen (z.B. Pflaster mit Grasfuge, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) und auf das Mindestmaß zu beschränken.

f) Ausnahmsweise kann von den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans in Lage und Fläche abgewichen werden, sofern die grünplanerische Absicht gewahrt bleibt und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

14 Umgang mit Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen der Baugrundstücke ist unter Beachtung der technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern.
In den gekennzeichneten Bereichen gemäß nachfolgender Abbildung ist die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Regenwasserkanal der Gemeinde ausnahmsweise zulässig, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse eine vollständige Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück nachweislich nicht möglich ist. Hierbei ist der Volumenstrom durch die Schaffung ausreichender Retentionseinrichtungen auf dem Grundstück so zu drosseln, dass bei einem 5-jährigen Regenereignis maximal 0,3 l/s pro 100 m² abflusswirksamer Grundstücksfläche an den öffentlichen Kanal abgegeben werden. Hierfür ist ein Retentionsvolumen von 2,4 m³ pro 100 m² abflusswirksamer versiegelter Fläche herzustellen.

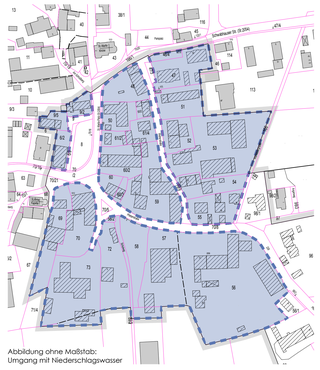

Abbildung ohne Maßstab:
Umgang mit Niederschlagswasser

E. HINWEISE DURCH TEXT

1 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für die nachrichtlich dargestellten Baudenkmäler gelten die Bestimmungen der Art. 4-6 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

2 Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Kriegseinwirkungen dokumentiert. Vor Aushubmaßnahmen sind Gefährdungsbereiche durch eine historische Erkundung zu identifizieren. Bei Verdacht auf militärische Altlasten ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung mit Beweissicherung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und Regelwerke durchzuführen.

3 Altlasten

Bei Nutzungsänderungen von ehemals gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstelle, KFZ-Betrieb, Schreinerei, Bauhof etc.) ist sicherzustellen, dass evtl. nutzungsbedingte Boden- und Bausubstanzkontaminationen im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

4 Artenschutz

Grundsätzlich sind Bäume gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 nur außerhalb der Reproduktionsphase in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar zu fällen, um eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden. Sofern der Fällungszeitpunkt nicht weiter zu verschieben ist, ist die Fällung von Bäumen, die als Sommerquartier geeignet sind, "fledermausverträglich" im Beisein eines Fledermausbeauftragten durchzuführen.

Um eine mögliche Tötung von Fledermäusen und Vögeln bei Bauarbeiten zu vermeiden, sind Umbau- und Abrissmaßnahmen bevorzugt in den Wintermonaten (Anfang November bis Mitte März) durchzuführen. Außerhalb der Wintermonate ist durch eine Sachverständigenbegehung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse oder Brutvögel das Gebäude nutzen.

5 Brandschutz

Bei allen baulichen Maßnahmen auf den Grundstücken sind die Artikel 5 und 31 der bayerischen Bauordnung in Verbindung mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" und der DIN 14090 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk DVGW-W405 sicherzustellen.

6 Normen

Die im Satzungstext zitierte DIN 4109 (DIN 4109-1 2018-01 - Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise) liegt im Bauamt der Gemeinde Penzing vor und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.10.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2015 hat in der Zeit vom 15.12.2015 bis 20.01.2016 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.11.2015 hat in der Zeit vom 15.12.2015 bis 20.01.2016 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.2018 bis 15.03.2018 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.02.2018 bis 15.03.2018 öffentlich ausgelegt.

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.06.2021 wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.07.2020 bis 30.07.2020 erneut beteiligt.

7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.04.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2021 bis 14.06.2021 erneut durchgeführt.

8. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.07.2021 wurde die beschränkte Beteiligung gem § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in der Zeit vom 06.07.2021 bis 19.07.2021 durchgeführt.

9. Die Gemeinde Penzing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 03.05.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.05.2022 als Satzung beschlossen.

Penzing, den .....
(Siegel)

.....
Peter Hammer - Erster Bürgermeister -

7. Ausgefertigt.

Penzing,den .....
(Siegel)

.....
Peter Hammer - Erster Bürgermeister -

10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Penzing, den .....
(Siegel)

.....
Peter Hammer - Erster Bürgermeister -

GEMEINDE PENZING

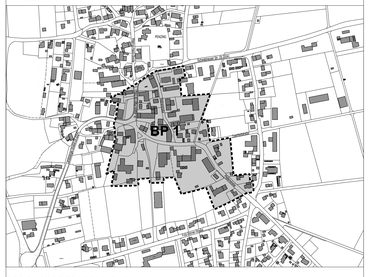

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
für den Bereich Ortsmitte

ST.-MARTIN-PLATZ / SCHWABHAUSER STRASSE / WEIHERSTRASSE / PFETTENSTRASSE /OSTERFELDSTRASSE UND KOHLSTATTSTRASSE

Planstand	Datum
Vorentwurf	06.11.2015
Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	15.12.2015 - 20.01.2016
Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	
Entwurf	16.10.2017
Auslegungsbeschluss	16.10.2017
Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.02.2018 - 15.03.2018
Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB	14.07.2020 - 30.07.2020
Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.05.2021 - 14.06.2021
Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB	06.07.2021 - 19.07.2021
Satzungsbeschluss	03.05.2022

N

0 10 20 30 40

M 1 : 1.000

PLANVERFASSER:

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Straße 29
80335 München